

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.

32.

## 46.) C o n v e n t i o n

über die, im 1<sup>ten</sup> §. des XXII<sup>ten</sup> Artikels der, zu Vollziehung des, zwischen Ihre Königlich Majestäten von Sachsen und Preußen, zu Wien am 18<sup>ten</sup> Mai 1815 geschlossenen Friedenstractats, und zu näherer Bestimmung der durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, abgeschlossenen Hauptconvention vom 28<sup>ten</sup> August 1819, zu besonderer Unterhandlung ausgesetzten milden Stiftungen;

vom 4<sup>ten</sup> April 1825.

(Revisirt Königl. Sächsischer Seits unter dem 1<sup>ten</sup> Julius 1825, und Königl. Preussischer Seits unter dem 7<sup>ten</sup> Julius 1825.)

Im Verfolg der, im Art. XXII. §. 1 der Hauptconvention vom 28<sup>ten</sup> August 1819, zu Vollziehung des, zwischen Ihre Königlich Majestäten von Sachsen und von Preußen, am 18<sup>ten</sup> Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Friedenstractats, erhaltenen Bestimmung, ist, wegen Auseinandersetzung der nachbenannten milden Stiftungen und einiger damit in Verbindung stehender Gegenstände, zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Commissarien, vermöge der ihnen dazu erteilten Vollmachten, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer allerhöchsten Regierungen, folgende Vereinigung getroffen worden.

### I.

Das Vermögen der, zur Unterstützung armer Predigerwitwen bestimmten, Carjovischen und Carjovische und Viktorische Stiftungen. Viktorischen Stiftungen wird nach der Anzahl der Predigerstellen in den beteiligten Provinzen

getheilt, wonach sich ein Verhältnis von  
0,52 Hunderttheilen für das Königreich, und  
0,48 " " " " Herzogthum Sachsen ergibt.

Dem letztern werden daher, zu Vertheilung seines Antheils, überwiesen:

- a) von der Carjovischen Stiftung  
108 Thlr. — — in Capitalien zu 5 $\frac{1}{2}$  zinsbar,  
23 Thlr. 13 gr. 4 pf. unzinsbar;